

# **BVGer F-3644/2021 vom 19. August 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-3644\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3644_2021)

FR: TAF F-3644/2021 du 19 août 2021

IT: TAF F-3644/2021 del 19 agosto 2021

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 3 AsylG] und Form [Art. 52 VwVG] sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerde erweist sich - wie im Folgenden zu zeigen ist - als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin, ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111 Bst. e und Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8 - 15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23 - 25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich

keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1).

#### **E. 4**

Aus einem entsprechenden Eintrag in der europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Zentraleinheit Eurodac) zu schliessen, hat der Beschwerdeführer nach seinem illegalen Übertritt in das Dublin-Gebiet am 6. Dezember 2019 in Slowenien ein erstes Asylgesuch gestellt. Dann hat er - offenbar ohne den Entscheid der Asylbehörden abzuwarten - das Land verlassen und sich nacheinander in verschiedene andere Dublin-Mitgliedstaaten begeben. Die slowenischen Behörden stimmten einem Übernahmesuchen der Vorinstanz innert der in Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO festgelegten Frist zu. Die Zuständigkeit Sloweniens gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO ist somit grundsätzlich gegeben, was vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten wird.

#### **E. 5**

Das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Slowenien weisen nach konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, von der abzuweichen trotz der daran vom Beschwerdeführer geübten allgemeinen Kritik kein Anlass besteht, keine systemischen Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO auf. Ein gegenteiliger Schluss lässt sich aus den vom Beschwerdeführer angerufenen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts nicht ableiten (vgl. zum Ganzen auch die neueren Urteile des BVGer D-715/2021 vom 19. Februar 2021, F-4659/2020 vom 24. September 2020 E. 4.1 und F-3660/2020 vom 22. Juli 2020 E. 4.1). Eine Übernahme der Zuständigkeit durch die Schweiz gestützt auf die eingangs erwähnte Bestimmung ist daher nicht angezeigt.

#### **E. 6.1**

Bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz trotz der grundsätzlichen Zuständigkeit Sloweniens das Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO, konkretisiert in Art. 29a Abs. 3 AsylV 1, hätte ausüben müssen.

#### **E. 6.2**

Slowenien ist Signatarstaat der EMRK (SR 0.101), des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach.

#### **E. 6.3**

Auch ist anzunehmen, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahme richtlinie) ergeben.

#### **E. 6.3.1**

Zwar kann die Vermutung, Slowenien halte seine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, im Einzelfall widerlegt werden (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f.; Urteil des BVGer D-5698/2017

vom 6. März 2018 E. 5.3.1). Dies gelingt dem Beschwerdeführer allerdings nicht.

### **E. 6.3.2**

Der Beschwerdeführer macht in seiner Rechtsmitteleingabe nicht geltend, die ihn bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Slowenien seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führten könnten. Er wendet auch nicht ein, dass Slowenien ihm die gemäss Aufnahmerichtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten würde. Er gab zwar bei seiner Einvernahme durch die Vorinstanz einer allgemeinen Unzufriedenheit mit seiner Unterbringung in Slowenien Ausdruck. Diese - im Beschwerdeverfahren nicht mehr thematisierte - Unzufriedenheit ist schon insofern zu relativieren, als sich der Beschwerdeführer nur relativ kurze Zeit in den slowenischen Asylstrukturen aufgehalten hat und er im Falle einer Rücküberstellung nicht als Neuankömmling behandelt, sondern in ein bereits hängiges Asylverfahren reintegriert wird. Sollte er dennoch vorübergehende Unzulänglichkeiten erfahren, stünde ihm die Möglichkeit offen, sich an die zuständigen Behörden zu wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen nötigenfalls auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 der Aufnahmerichtlinie).

### **E. 6.4**

Andere Gründe, die der Schweiz Anlass geben könnten, von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Eine unzulässige Ermessensausübung ist damit ebenfalls nicht zu erkennen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 16. August 2021 angeordnete Vollzugsstopp dahin. Der Antrag auf Gewährung aufschiebender Wirkung erweist sich mit der Ausfällung des vorliegenden Urteils als gegenstandslos.

### **E. 8**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind. Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

### **E. 9**

Dieses Urteil ist endgültig. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.